

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 23. September 2014

### **Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes: Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes, der wir wie folgt nachkommen:

Wir sind mit den Grundzügen der Teilrevision einverstanden und begrüssen die meisten vorgenommenen Änderungen und Präzisierungen. Wir werden uns deshalb nur zu ausgewählten, für die Arbeitnehmenden relevanten Punkten äussern.

#### **Art. 7 Abs. 2 und 3**

Der SGB hält insbesondere die Ergänzung in Form von Art. 3 Bst. b für wichtig, da damit die Benachteiligung inländischer Unternehmen eingedämmt und für gleich lange Spiesse zwischen in- und ausländischen Unternehmen gesorgt wird.

#### **Art. 10 Abs. 2 und 2<sup>bis</sup>**

Der SGB begrüsst, dass künftig nur noch Unternehmen von der Steuerpflicht befreit sind, die weltweit weniger als 100'000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielen, die nicht von der Steuer ausgenommen sind. Dadurch wird eine v.a. in Grenzregionen bedeutende Wettbewerbsverzerrung zulasten des Schweizer Gewerbes beseitigt, was sich positiv auf die Schweizer Wirtschaft auswirken dürfte.

#### **Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18**

Der SGB befürwortet die vorgeschlagene Ausnahme der Leistungen von Durchführungsorganen aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Präventionsaufgaben im Versicherungsbereich. Der SGB ist insbesondere mit dem revidierten Wortlaut von Art. 21 Abs. 2 Ziffer 18 Bst. c sowie mit den Ausführungen gemäss dem „Erläuternden Bericht“ vom 06. Juni 2014 vollständig einverstanden.

Der SGB unterstützt den klaren Wortlaut, womit künftig Missverständnissen vorgebeugt werden kann und insbesondere auch, dass das im Bericht erwähnte – aus der Sicht des SGB – fehlerhafte Urteil des Bundesgerichtes vom 30. September 2003 (2A.405/2002) nun korrigiert werden

kann. Diese Korrektur ist umso wichtiger, als sowohl die EKAS wie auch die und die Durchführungsorgane je ihre hoheitliche Tätigkeiten auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit gestützt auf das ILO Abkommen 81 und das UVG (SR 832.20, Art. 85) in Verbindung mit der VUV (SR 832.30, Art. 47 ff) ausüben und bei dieser Vollzugstätigkeit keinerlei Marktfähigkeit gegeben ist. Der SGB ist froh, dass in Zukunft der Prämienzuschlag auf den Berufsunfallprämien wieder vollumfänglich der Prävention in der Arbeitssicherheit zur Verfügung stehen wird. Aufgrund der knappen Mittel in vielen Kantonen in Zeiten enger finanzieller Korsette ist eine solche Mehrwertsteuerbefreiung zentral.

#### **Art. 22. Abs. 1 und 2 Bst. b**

Die Präzisierung in Abs. 2 Bst. B, wonach die Option bei Leistungen im Zusammenhang mit Gegenständen, die ausschliesslich für Wohnzwecke genutzt werden, ausgeschlossen ist, wird vom SGB befürwortet, weil dadurch verhindert wird, dass sich Wohnraum durch die Überwälzung der MwSt. an MieterInnen oder HauskäuferInnen verteuert.

Wir halten ausserdem die Variante des Bundesrates für sinnvoller, weil damit Steuerausfälle (z.B. im Falle eines Konkurses) vermieden werden können.

#### **Art. 115 Abs. 1**

Der SGB unterstützt die Variante des Bundesrates. Die Umstellungs- und Wartefristen sind sinnvoll um Steueroptimierung durch Wechsel der Abrechnungsmethode zu verhindern. Es ist nicht ersichtlich, warum Steuersatzänderungen zu einem vorzeitigen Wechsel der Abrechnungsmethode berechtigen sollten, zumal die Saldo- und Pauschalsteuersätze bei einer Änderung der Steuersätze proportional angepasst werden.

#### **UIDG Art. 6a und 11 Abs. 6**

Der SGB begrüsst ausdrücklich, dass das BFS Zugriff auf die Versichertennummer der AHV hat, wenn dies zur Identifizierung von natürlichen Personen im UID-Register erforderlich ist, da dies den Aufwand des BFS verringert und die Qualität der Statistiken erhöht. Korrekte statistische Grundlagen wiederum sind eine wichtige Voraussetzung für eine transparente und faktenbasierte politische Diskussion.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Daniel Lampart  
Leiter SGB-Sekretariat